

Mangelnde Sorgfalt

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bietet Einblicke, wie sorglos Schusswaffen mitunter verwahrt werden.

Eine Schusswaffe ist nach § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), in der diesbezüglich unverändert gebliebenen Stammfassung BGBl II Nr. 313/1998, sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition ist (§ 3 Abs. 2) insbesondere maßgeblich, dass die Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z. B. Banksafe) verwahrt wird (Z 1), Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit besteht (Z 2), Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind, geschützt sind (Z 3) sowie vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender (Z 4).

Die *nicht sichere Verwahrung von Schusswaffen oder Munition* stellt nach § 51 Abs. 1 Z 9 Waffengesetz 1996 (WaffG), sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.



Waffenschrank: Die nicht sichere Verwahrung von Schusswaffen oder Munition ist, sofern das Verhalten keine gerichtlich strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

Die *nicht sorgfältige Verwahrung von Waffen* ist weiters eine Tatsache, die die Annahme rechtfertigt, dass ein Mensch nicht verlässlich im Sinn des Waffengesetzes ist (§ 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall WaffG).

Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden (idR Waffenpass, Waffenbesitzkarte) zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und

der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird (§ 25 Abs. 3 WaffG).

Dieses, durch die Waffengesetz-Novelle 2010 ermöglichte Absehen von einer Entziehung der Urkunden ist dem „Absehen von der Strafe“ nach § 21 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) idF vor der Novelle BGBl I Nr. 33/2013 nachgebildet (ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 4). Nach der seitherigen Rechtsprechung des VwGH müssen die genannten Voraussetzungen kumulativ

vorliegen. Selbst wenn also die nicht ordnungsgemäße Verwahrung keine Folgen nach sich gezogen hat und der ordnungsgemäße Zustand umgehend hergestellt wurde, sind die Urkunden zu entziehen, wenn der Sorgfaltsverstoß nicht als bloß geringfügig zu qualifizieren ist. Grobe Fahrlässigkeit kann regelmäßig nicht mehr als „geringfügiges“ Verschulden qualifiziert werden (hiezuhin Erkennntnissen häufig zitiert VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057 sowie 30.6.2015, Ra 2015/03/0034).

Judikatur VwGH – allgemein. Nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 9.5.2018, Ra 2018/03/0046, mwN). Mit Entziehung ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleistet nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs 1 WaffG genannten Voraussetzungen (VwGH 9.10.2019, Ra 2019/03/0115, mwN).

Ein einmaliges Fehlverhalten hinsichtlich des Schutzes vor dem Zugriff Unbefugter kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn diese Zugriffsmöglichkeit nur relativ kurze Zeit bestand (VwGH 29.5.2009, 2006/03/0140, mwN). Weder ist entscheidend, ob ein Zugriff auf die Waffen tatsächlich erfolgte,

noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde, und auch nicht, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte (VwGH 1.3.2017, Ra 2017/03/0004, mwN).

Eine bisherige Unbescholtenheit tritt bei dieser Beurteilung in den Hintergrund (VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113, RS Nr. 2).

Für die Berücksichtigung des persönlichen Bedarfes für den Besitz oder das Führen einer Faustfeuerwaffe bleibt bei Zutreffen der in § 8 Abs 1 WaffG genannten Voraussetzungen kein Platz, dem Gesetz ist eine derartige „Interessenabwägung“ also nicht zu entnehmen (VwGH 26.4.2005, 2005/03/0042, mwN).

Der Gebrauch bzw. der Zugriff auf zugängliche Waffen durch Unbefugte wird noch nicht dadurch verhindert, dass die Waffen ungeladen oder durch Entfernen etwa des Magazins nicht gebrauchsfähig sind (VwGH 25.3.2009, 2007/03/0002, mwN). Denn der Zugriff zu den Waffen ermöglicht es dritten Personen, diese an sich zu nehmen und durch Zusammenbau und Laden verwendungsfähig zu machen (VwGH 14.11.2006, 2005/03/0064, mwN).

Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (VwGH 9.10.2019, Ra 2019/03/0115, mwN), wobei die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls abhängt (VwGH 2.9.2019, Ra 2019/03/0094, 25.10.2017, Ra 2017/03/0093).

Die Festsetzung einer Entziehungsdauer ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich (VwGH 29.10.2009, 2007/03/0055).

An der unzureichenden Verwahrung ändert nichts,

wenn die Art der Verwahrung der Waffen bei früheren Kontrollen der Behörde nicht beanstandet wurde (VwGH 6.9.2005, 2005/03/0017). Keine sorgfältige Verwahrung ist das Zurücklassen einer Waffe in einem – wenn auch versperrten – Pkw, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Stelle, an der der Pkw abgestellt war, im vollen Sichtbereich gelegen war oder nicht (VwGH 25.1.2006, 2006/03/0007), die Waffe von außen nicht sichtbar oder das Fahrzeug mit einer Alarmanlage ausgerüstet ist (VwGH 14.12.2000, 2000/20/0323).

Bei unberechtigtem Führen von Schusswaffen kann die waffenrechtliche Verlässlichkeit abgesprochen werden (VwGH 20.7.2020, Ra 2020/03/0071). Das Mitsichführen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand schließt die Annahme der Verlässlichkeit aus (VwGH 23.10.2008, 2005/03/0133).

Wissen um den aktuellen Aufbewahrungsort. Zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen gehört auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen. „Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis oder an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet, ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt“ (VwGH 27.5.2010, 2010/03/0046, unter Hinweis auf VwGH 24.3.2010, 2009/03/0156, mwN).

Das Wissen über die aktuelle Verwahrung fehlte dem Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde, wenn er anlässlich der waffenrechtlichen Überprüfung den mit einem Digitalschloss versehenen Waffenschrank trotz

mehrmaliger Versuche nicht öffnen konnte (VwGH 24.3.2010, 2009/03/0156); die Kombination zur Öffnung eines Tresors nicht wusste, ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein (VwGH 23.10.2008, 2005/03/0189) oder wenn der, später wieder gefundene, Schlüssel zum Waffenschrank sich in einer der Freundin zur Wäsche gegebenen Hose befunden hat (VwGH 20.6.2012, 2011/03/0213).

Kein Wissen um den aktuellen Besitzstand lag vor, wenn bei der Überprüfung der Verwahrung der Faustfeuerwaffe angegeben wurde, die Waffe „vorerst suchen zu müssen“ (VwGH 3.9.2008, 2005/03/0006); die ursprünglich als im Zuge der Übersiedlung verloren gemeldeten beiden Faustfeuerwaffen unter einem Aktenstapel gut versteckt in einem Pappkarton wieder gefunden wurden (VwGH 27.5.2010, 2010/03/0046); die Faustfeuerwaffe „irgendwo verlegt“ bzw. ein derart perfektes Versteck gewählt wurde, dass der Verfügungsberechtigte dieses Versteck nach zehn Jahren nicht auffinden konnte (VwGH 23.9.2009, 2008/03/0040) oder dieser über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren keine Kenntnis vom tatsächlichen Aufbewahrungsort der beiden, letztlich zusammen mit dem Tresor entsorgten Waffen hatte (VwGH 14.11.2006, 2005/03/0064).

Verlust bzw. Diebstahl. Verliert der Berechtigte eine Waffe oder wird sie ihm gestohlen, ist die Behörde schon auf Grund dieses Umstandes zur Annahme der nicht sorgfältigen Verwahrung berechtigt, sofern der Berechtigte nicht glaubhaft macht, alle in der konkreten Situation zumutbaren Vorkehrungen gegen einen Verlust bzw. Diebstahl getroffen

zu haben (VwGH 14.11.2006, 2005/03/0064; hinsichtlich Diebstahl VwGH 28.2.2006, ZI 2005/03/0239, unter Hinweis auf VwGH 10.7.1997, ZI 95/20/0472).

In diesem Sinn war eine bei der Jagd in einer Gesäßtasche mitgeführte „Taschenpistole“, deren Verlust erst am Ende der Jagd bemerkt wurde, nicht sorgfältig verwahrt (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0060). Ebenfalls nicht sorgfältig verwahrt waren eine im Thekenbereich einer Imbissstube abgelegte, geladene Faustfeuerwaffe (VwGH 17.9.2003, 2001/20/0020) und schon gar nicht die auf dem Spülkasten einer allgemein zugänglichen Toilette in einem Gasthaus zurückgelassene Waffe (VwGH 12.6.2003, 2001/20/0097).

Nicht ausreichende Vorkehrungen gegen den Diebstahl einer Faustfeuerwaffe wurden getroffen, wenn diese in der Wiener Innenstadt in einer über die linke Schulter gehängten, unter dem Arm eingeklemmten Handtasche, getragen wurde (VwGH 26.3.2012, 2010/03/0170) oder die Tasche, in der sich die Waffe befunden hat, am Bahnhof während des Wartens auf den Zug neben sich auf eine Bank gelegt wurde (VwGH 28.2.2006, 2005/03/0239).

Unberechtigte Mitbewohner. Die sorgfältige Verwahrung im Sinne des Gesetzes erfordert grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren, wobei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einem möglichen Zugriff aber nicht in Betracht kommt (VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057, unter Hinweis auf VwGH 17.12.2014, 2014/03/0038. Grundsätzlich



Faustfeuerwaffen: Zur ordnungsgemäßen Verwahrung gehört auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort.

hiez zu VwGH 12.9.2002, 2000/20/0070).

Grob sorgfaltswidrig wurden genehmigungspflichtige Schusswaffen gegenüber nicht berechtigten Mitbewohnern verwahrt, wenn eine *Glock 19*, halb geladen, während einer Abwesenheit von zumindest 45 Minuten im unversperrten Nachtkästchen der Wohnung aufbewahrt wurde, zu der auch die Lebensgefährtin Zugang hatte, und zudem während dieser Zeit die Terrassentür und ein Fenster der Wohnung offen gestanden sind (VwGH 30.1.2019, Ra 2019/03/0006); eine Faustfeuerwaffe (auch tagsüber) zum Teil unter dem Kopfpolster im Bett des vom Berechtigten bewohnten, nur durch einen Vorhang von der Küche abgetrennten Kabinetts der auch von Mutter und Bruder bewohnten Wohnung verwahrt wurde (VwGH 2.9.2019, Ra 2019/03/0094), oder eine (geladene) Schusswaffe in einem Schranksafe der Suite eines anderen Hotelgastes aufbewahrt wurde. Dieser hätte die Möglichkeit gehabt, den Safe für sich

vom Hotelpersonal öffnen zu lassen. (VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057).

Grob fahrlässig war auch, die Schusswaffen in einem Teil des Garderobenschrankes zu versperren, wenn der Schlüssel zu diesem Teil in etwa 10 cm Entfernung an einem Nagel an der Wand hängt – wenngleich bei oberflächlicher Betrachtung nicht sofort wahrnehmbar (VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113).

Kein bloß geringfügiges Verschulden liegt vor, wenn die Pistole nach dem Reinigen für zumindest zwei Tage in einem Holster auf einer Büste in einem unverschlossenen Raum im Haus eines, damals nicht anwesenden, unter Psychosen leidenden Freundes gehalten ist (VwGH 30.6.2015, Ra 2015/03/0034). Der Freund hätte zurückkehren können.

Nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherung vor dem Zugriff von Mitbewohnern wird eingehalten, wenn die genehmigungspflichtige Waffe im unversperrten Geheimfach einer Kommode im gemeinsam mit der Ehegattin

bewohnten Wochenendhaus verwahrt wird (VwGH 27.1.2010, 2009/03/0175); die Faustfeuerwaffe bei der Überprüfung der Verwahrung ungeladen im Schlafzimmer auf einer Fensterbank liegt, versteckt hinter dem Vorhang und mit einem Handtuch abgedeckt, wobei die Ehefrau ungehinderten Zugriff auf die Waffe hatte (VwGH 25.3.2009, 2007/03/0002); die Faustfeuerwaffe bis zumindest zwei Stunden in einem unverschlossenen Kleiderkasten verwahrt wurde (VwGH 29.10.2009, 2007/03/0055) oder in einem versperrten Schlafzimmer-Schrank mit angestecktem Schlüssel (VwGH 18.7.2002, 99/20/0043).

Nicht sorgfältig ist auch die Verwahrung einer Faustfeuerwaffe auf einer Kommode im Wohnzimmer bzw. in einer versperrbaren, aber nicht versperrten, nicht einbruchssicheren Holzkommode, an deren Schloss der Schlüssel steckte; in einem unversperrten Zimmer in einer Wohnung, selbst wenn die Ehefrau „laut langjähriger Praxis und Vereinbarung

keinen Zutritt zu diesem Zimmer“ hat (VwGH 29.5.2009, 2006/03/0140). Ähnlich auch die Aufbewahrung einer Faustfeuerwaffe auf bzw. in einem unversperrten Schrank, zu dem die Ehefrau Zugriff hat (VwGH 29.10.2009, 2007/03/0055); einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe (zusammen mit einer weiteren, nicht genehmigungspflichtigen Langwaffe) in einem mit einer Glasfront versehenen versperrten Waffenschrank im Wohnzimmer, wobei der Schlüssel zum Schrank auf diesem gelegen ist (VwGH 22.11.2005, 2005/03/0045); eines Revolvers in einer unversperrten Schublade im Vorzimmer bzw. in einem unversperrten Wohnzimmer-Schrank (VwGH 6.9.2005, 2005/03/0040); in einem unversperrten Schrank, zu dem die Ehegattin Zugriff hatte (VwGH 14.11.2006, 2005/03/0057). Schusswaffen bloß zu verstecken, ohne dass für die waffenrechtlich zum Besitz nicht berechtigte Ehefrau die Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses besteht, ist keine sorgfältige Verwahrung (im Geheimfach einer Kommode VwGH 27.1.2010, 2009/03/0175; hinter einer schweren Bank unter Übersiedlungsgut (VwGH 23.10.2008, 2005/03/0192).

Den gesetzlichen Erfordernissen genügt es nicht, eine geladene Schusswaffe in einer unversperrten Nachttischlade derart zu verwahren, dass ein dreieinhalbjähriges Kind Zugang erlangt (VwGH 29.10.2009, 2007/03/0055), oder wenn sich geladene Faustfeuerwaffen „frei zugänglich auf einem Wohnzimmerregal bzw. in einem offenen Aktenschrank im Schlafzimmer“ in einer Wohnung befunden haben, zu der auch der minderjährige Sohn Zutritt hatte (VwGH 28.2.2006, 2005/03/0207).

Kurt Hickisch

FOTO: KURT HICKISCH